



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg ▪ Pf. 103461 ▪ 70029 Stuttgart

Datum 25. März 2024

Durchwahl 0711 279-0

Aktenzeichen JUMRV-1300-83/11/65

(Bitte bei Antwort angeben)

An die

unteren Ausländerbehörden
über

die Regierungspräsidien

– Referate 15.1 –

Stuttgart

Freiburg

Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

– Abteilung 8 –

Untere Aufnahmebehörden

über

Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg

- Referate 15.2

Regierungspräsidium Tübingen

- Referat 15.1

Regierungspräsidium Karlsruhe

- Referat 92

nachrichtlich an:

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg


- Landespolizeipräsidium -

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Schillerplatz 4 ▪ 70173 Stuttgart ▪ Telefon 0711 279-0 ▪ Telefax 0711 279-2264 ▪ poststelle@jum.bwl.de ▪ www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße ▪ VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/./Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

 Geflüchtete aus der Ukraine – weitere Informationen und Hinweise

Anlagen:

- ergänzendes Länderschreiben BMI v. 18. März 2024

DIESES SCHREIBEN ENTHÄLT INFORMATIONEN ZU FOLGENDEN THEMEN:

- Geplante Verlängerung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung
- Wechsel in die Erwerbsmigration – ergänzendes Länderschreiben BMI und Hinweise
- Neuausstellung eAT nach Verlängerung durch Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Schreiben übersenden wir Ihnen weitere Informationen und Hinweise betreffend Geflüchtete aus der Ukraine um deren Kenntnisnahme und Beachtung wir bitten.

1. Geplante Verlängerung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung

Das BMI hat sich nun doch dazu entschlossen, die [Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung](#) über den 2. Juni 2024 hinaus zu verlängern. Erfasst sollen hiervon dann rückwirkend auch Ersteinreisen nach dem 4. März 2024 sein. Für die Interimsphase bis zum Inkrafttreten der Verlängerung verweisen wir auf die Informationen und Hinweise des [Nachtrags zum 14. Hinweisschreiben vom 14. März 2024](#).

2. Wechsel in die Erwerbsmigration – ergänzende Hinweise

Mit [Hinweisschreiben vom 13. März 2024](#) haben wir Ihnen das Länderschreiben des Bundesministeriums des Innern für Heimat (BMI) vom 5. März 2024 übersandt. Bezugnehmend auf dieses Schreiben erbittet das BMI nun mit beiliegendem Schreiben vom 18. März 2024 ergänzend, dass Geflüchtete aus der Ukraine insbesondere über die mit dem durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung seit 1. März 2024

neu geschaffene Möglichkeit eines Wechsels in einen Aufenthaltstitel nach § 19c Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) i.V.m. § 6 BeschV oder § 16d Abs. 3 AufenthG informiert werden sollen. Die näheren Informationen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Länderschreiben.

Unser Schreiben vom 13. März 2024 aufgreifend möchten wir ergänzend auf Folgendes hinweisen: Das BMI führt in seinem Länderschreiben vom 5. März 2024 aus, dass auf Grund europarechtlicher Vorgaben ein direkter Wechsel von § 24 AufenthG in eine Blaue Karte EU ausgeschlossen ist. Aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG besteht dann aber die Möglichkeit, in eine Blaue Karte EU zu wechseln. Für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG folgt daraus, dass beim Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG gleichwohl die Möglichkeit besteht, aus dem Aufenthalt nach § 24 AufenthG nach einer „logischen Sekunde“ sofort in die Blaue Karte EU zu wechseln.

3. Neuausstellung elektronischer Aufenthaltstitel trotz Geltung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung

Mit [Hinweisschreiben vom 9. Februar 2024](#) haben wir Sie zum Thema Neuausstellung von elektronischen Aufenthaltstiteln und Geltung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (**Fortgeltungsverordnung**) informiert. Unter anderem haben wir dort darauf hingewiesen, dass, wenn im Einzelfall **in konkret begründeten Ausnahmefällen** ein Interesse an der Sachentscheidung bzw. eine unbillige Härte bestehen sollte, es den unteren Ausländerbehörden unbenommen bleibt, einen gesonderten Verwaltungsakt zur Verlängerung zu erlassen und eine Neubestellung eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) zu veranlassen.

Aus gegebenem Anlass möchten wir diesen Hinweis dahingehend konkretisieren, dass im Anwendungsbereich der Fortgeltungsverordnung **der Verlust der eID-Funktion für sich genommen** grundsätzlich **kein Interesse an der Sachentscheidung** im Sinne des [Hinweisschreibens vom 9. Februar 2024](#) begründet. Die Aufenthaltserlaubnis besteht – wie im Schreiben ausgeführt – unabhängig der Verkörperung und der damit verbundenen Funktionen fort. Eine mangelnde Nutzbarkeit der eID-Funktion ist daher grundsätzlich zumutbar.

Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass im Anwendungsbereich der Verlängerungsverordnung auch **der Verlust des** (ohnehin abgelaufenen) **eAT für sich genommen** grundsätzlich kein Interesse an einer Sachentscheidung im vorgenannten Sinne begründet. Hiervon unabhängig ist ein geltend gemachter Verlust gegenüber der Ausländerbehörde durch entsprechende Verlustanzeige bei einer Polizeidienststelle glaubhaft zu machen.

In allen Fällen besteht für die beteiligten Behörden die Möglichkeit, im Einzelfall das Bestehen einer Aufenthaltserlaubnis über die entsprechende Eintragung im Ausländerzentralregister nachzuprüfen beziehungsweise durch die zuständige Ausländerbehörde nachprüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Lehr
Ministerialdirigent

HINWEIS

Dieses Schreiben wird auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Migration unter der Rubrik „[Erlasse und Anwendungshinweise](#)“ veröffentlicht.